

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter ***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf***, ***Bf-Adresse 1*** über die Beschwerde vom 09. Jänner 2020 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 17. Dezember 2019 betreffend Einkommensteuer 2018 ergangen zu Steuernummer ***Bf-StNr*** zu Recht erkannt:

I. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert. Die Einkommensteuer wird mit € 9.427,00 festgesetzt.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer brachte am 13.06.2019 seine Abgabenerklärung in elektronischer Form für das Veranlagungsjahr 2018 ein. Am 17.12.2019 erging ein Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 auf Basis dieser Abgabenerklärung, wobei das Finanzamt einzelne beantragte Positionen der Abgabenerklärung abänderte. Diesem Bescheid wurde eine gesonderte Begründung vom 16.12.2019 (abgefertigt am 19.12.2019) angeschossen. Am 09.01.2020 (datiert mit 10.01.2020) erhob der Beschwerdeführer gegen den Einkommensteuerbescheid 2018 Beschwerde. Am 06.07.2021 wurde eine Außenprüfung für die Veranlagungsjahre 2017 bis 2020 begonnen, welche am 17.02.2023 abgeschlossen wurde. Mit Beschwerde vorentscheidung vom 14.03.2023 wurde unter Zugrundelegung der Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung der Einkommensteuerbescheid 2018 vom 17.12.2019 (zu

Ungunsten des Beschwerdeführers) abgeändert. Am 13.04.2023 brachte der Beschwerdeführer betreffend den Einkommensteuerbescheid 2018 einen Vorlageantrag ein. Im Vorlageantrag stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf mündliche Verhandlung.

Die Beschwerde wurde am 29.05.2024 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Am 05.12.2024 fand in Anwesenheit der beiden Parteien ein Erörterungstermin statt. Im Zuge des Erörterungstermines wurde dem Beschwerdeführer vom Gericht aufgetragen, betreffend die Beschwerdejahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2022 sämtliche Belege hinsichtlich der streitverfangenen Aufwendungen dem Gericht vorzulegen. Diesem gerichtlichen Auftrag ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 13.01.2025 wurde der Beschwerdeführer – in Erwiderung eines von Ihm verfassten E-Mails an das Bundesfinanzgericht – aufgefordert sämtliche Eingaben und Anträge schriftlich persönlich, per Post oder per Fax im Bundesfinanzgericht einzubringen. Weiters wurde der Beschwerdeführer, unter Hinweis auf die Verfahrensförderungspflicht nach § 270 Abs 2 BAO, neuerlich aufgefordert sämtliche streitverfangenen Belege für Aufwendungen betreffend die Beschwerdejahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2022 dem Bundesfinanzgericht in Kopie bis zum 31.01.2025 schriftlich vorzulegen. Auf die Rechtsfolge der Verletzung der Verfahrensförderungspflicht, dass damit nämlich nach Ablauf dieser Frist auf von der Partei vorgebrachte neue Tatsachen, Beweismittel und Anträge nicht (mehr) Bedacht zu nehmen ist, wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich hingewiesen. Der Beschwerdeführer ist der Aufforderung zur Belegvorlage nicht nachgekommen.

Mit Eingabe vom 30.01.2025 (eingelangt am Bundesfinanzgericht am 05.02.2025) brachte der Beschwerdeführer ein umfangreiches Vorbringen beim Bundesfinanzgericht ein. Diesem Schreiben schloss der Beschwerdeführer die Beilagen „Anlage 1K“; „Anlage 2K a“; „Anlage 2K b“; „Anlage 3K“; „Anlage 4K-2017“; „Anlage 5K-2018“; „Anlage 6K-2019“; „Anlage 7K-2020“; „Anlage 8K-E-mails Jv.“ und „Anlage 9K“ an.

Mit Eingabe vom 18.02.2025 (eingelangt am Bundesfinanzgericht am 19.02.2025) brachte der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben mit Ausführungen, Erklärungen und Anträgen ein. Diesem Schreiben schloss der Beschwerdeführer die Beilagen „Anlage 01“; „Anlage 02“; „Anlage 3“; „Anlage 4“ und „Anlage 5“ an.

Mit Schreiben vom 19.02.2025 brachte das Finanzamt in Erfüllung des gerichtlichen Auftrages die im Finanzamtsakt noch befindlichen Belege betreffend die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 ein.

Mit Schreiben vom 24.02.2025 (eingelangt am Bundesfinanzgericht am 27.02.2025) brachte der Beschwerdeführer weitere Anträge und Darstellungen ein.

Mit Eingabe vom 06.03.2025 (eingelangt am Bundesfinanzgericht am 11.03.2025) brachte der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben ein und wiederholte darin ua die von ihm gestellten Anträge.

Mit Schreiben vom 07.03.2025 replizierte das Finanzamt auf die ihm vom Bundesfinanzgericht übermittelten Eingaben des Beschwerdeführers und schloss diesem Schreiben eine Excel-Tabelle als Beilage an.

Mit Schreiben vom 27.03.2025 brachte das Finanzamt eine ergänzende Stellungnahme ein und legte diesem Schreiben als Beilage das Schreiben des Beschwerdeführers vom 14.09.2022 zur Niederschrift über das Ergebnis der Außenprüfung bei.

Mit Schreiben vom 03.04.2025 (eingelangt am Bundesfinanzgericht am 04.04.2025) brachte der Beschwerdeführer eine neuerliche Stellungnahme ein, in der er sein bisheriges Vorbringen ergänzte.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 erfolgte eine neuerliche Stellungnahme des Finanzamtes.

Die jeweiligen Schreiben der Verfahrensparteien wurden der anderen Partei in Kopie zeitnah zur Kenntnisnahme durch das Bundesfinanzgericht übermittelt.

Die mündliche Verhandlung in der gegenständlichen Beschwerdesache hat in Abwesenheit des unentschuldigten Beschwerdeführers am 11.04.2025 stattgefunden. Die Niederschrift über die erfolgte mündliche Verhandlung wurde den Parteien in Kopie mit Schreiben vom 14.04.2025 übermittelt.

Am 14.04.2025 (Datum des Poststempels) wurde ein Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung eingebracht. Dieser Antrag wurde mit (verfahrensleitendem) Beschluss vom 17.04.2025 als verspätet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 15.04.2025 (Datum des Poststempels) brachte der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme samt Anträgen ein.

Mit Schreiben vom 05.05.2025 (Datum des Poststempels) brachte der Beschwerdeführer ein Schreiben mit Protokollrügen hinsichtlich des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 11.04.2025 ein. In diesem Schreiben äußerte der Beschwerdeführer auch Befangenheitsbedenken gegen den zuständigen Richter. Der Beschwerdeführer führte in diesem Schreiben dazu aus:

„[...]

*Dies führt den Bf zur Schlussfolgerung, dass der Vorsitzende des Gerichts ***Ri*** seiner Objektivitätspflicht nicht nachgekommen ist und wird dieser durch den Bf für die Fortführung des Verfahrens wegen Befangenheit abgelehnt.“*

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war im Beschwerdejahr 2018 als Arzt tätig und sowohl selbständig als auch nichtselbständig beschäftigt. Der Beschwerdeführer bezog im Jahr 2018 aus seiner selbständigen Tätigkeit die folgenden Einnahmen:

Sonderklassegebühren KH ***Ort 1***	€ 7.603,42
Einnahmen Rotes Kreuz	€ 2.535,20
Einnahmen Justizanstalt	€ 34.705,00
Gesamt	€ 44.843,62

Im Beschwerdejahr 2018 bezog der Beschwerdeführer neben seinen selbständigen Einkünften noch Einkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als Arzt im Krankenhaus ***Ort 1*** und in seiner Funktion als Milizsoldat (Milizoffizier) bezog er Bezüge vom österreichischen Bundesheer.

In ***Ort 1*** unterhielt der Beschwerdeführer im Beschwerdejahr an der Adresse ***Bf-Adresse 1*** eine Dienstwohnung und machte für diese Wohnung Kosten der doppelten Haushaltsführung und für die Heimfahrten zu seinem Familienwohnsitz in ***Ort 2*** Kosten der Familienheimfahrten geltend. Die Wohnung in ***Ort 1*** wurde im Jahr 2012 vom Beschwerdeführer um € 85.000,- erworben. In ***Ort 2*** unterhielt der Beschwerdeführer eine weitere Wohnung an der Adresse ***Bf-Adresse 2***, wobei die ***Ort 2*** Wohnung der Familienwohnsitz des Beschwerdeführers und seiner Gattin ist. Die Gattin des Beschwerdeführers wohnt lt ZMR-Auszug dauernd in ***Ort 2*** am Familienwohnsitz des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführer kommt in der Regel an den freien Wochenenden bzw an den freien Tagen nach ***Ort 2***. Die Gattin des Beschwerdeführers ist als Dolmetscherin in ***Ort 2*** tätig.

Im Zuge der Außenprüfung wurde die vom Beschwerdeführer geführte Buchhaltung überprüft. Dabei konnte bei Durchsicht der Bankkontoauszüge festgestellt werden, dass Einnahmen aus selbständiger Arbeit in den Jahren 2017 bis 2019 nicht Eingang in die Buchhaltung des Beschwerdeführers gefunden haben und bisher nicht versteuert wurden. Für das Beschwerdejahr 2018 wurde festgestellt, dass zwei Honorarnote an das Rote Kreuz in der Höhe von € 1.932,80 und € 602,40 nicht erfasst wurden.

Für das Beschwerdejahr 2018 wurden seitens des Beschwerdeführers mit der Beschwerde vom 13.04.2023 und dem Schreiben vom 30.01.2025 (im Bundesfinanzgericht eingelangt am 05.02.2025) die folgenden Sonderausgaben bzw außergewöhnlichen Belastungen außer Streit

gestellt: Personenversicherungen (KZ 455) in der Höhe von € 480,- und Krankheitskosten (KZ 730) in der Höhe von € 530,15.

Dem Schreiben vom 30.01.2025 waren die Beilagen „Anlage 1K“; „Anlage 2K a“; „Anlage 2K b“; „Anlage 3K“; „Anlage 4K-2017“; „Anlage 5K-2018“; „Anlage 6K-2019“; „Anlage 7K-2020“; „Anlage 8K-E-mails Jv.“ und „Anlage 9K“ angeschlossen. Die „Anlage 1K“ beinhaltet den E-Mail-Schriftverkehr betreffend die Eröffnung und Schließung einer Wahlarztpraxis, sowie eine Kopie eines handschriftlich geführten Taschenkalenders betreffend den Monat April, wobei eine Jahreszahl nicht ersichtlich ist. Die „Anlage 2K a“ beinhaltet die Kopie eines handschriftlich geführten Taschenkalenders aus dem Jahr 2017. Die „Anlage 2K b“ beinhaltet die Kopie eines handschriftlich geführten Taschenkalenders aus dem Jahr 2018. Die „Anlage 3K“ beinhaltet die Computerausdrucke über einen „Summenbericht 2013“ und „SmartZoom-Berichte“ aus dem Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013. Die „Anlage 4K-2017“ beinhaltet Computerausdrucke über einen „Summenbericht 2017“ und „SmartZoom-Berichte“ aus dem Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017, sowie Ausdrucke aus einer Excel-Tabelle und den Beleg mit der Beleg-Nr 89 vom 21.03.2017. Die „Anlage 5K-2018“ beinhaltet Ausdrucke aus Excel-Tabellen betreffend das Jahr 2018. Die „Anlage 6K-2019“ beinhaltet Honorarnoten an den Beschwerdeführer und Überweisungsbestätigungen betreffend das Jahr 2019. Die „Anlage 7K-2020“ beinhaltet Ausdrucke aus einer Excel-Tabelle, einen Ausdruck eines Buchungsberichtes betreffend das Jahr 2020, Teilnahmebestätigungen an Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2020 sowie eine Einzahlungsbestätigung betreffend das Jahr 2020. Die „Anlage 8K-E-mails Jv.“ beinhaltet E-Mail-Schriftverkehr des Beschwerdeführers mit dem Finanzamt aus den Jahren 2014 und 2015. Die „Anlage 9K“ beinhaltet die Ausdrucke von Summenberichten betreffend die Jahre 2017 bis 2020.

Dem Schreiben vom 18.02.2025 waren die Beilagen „Anlage 01“; „Anlage 02“; „Anlage 3“; „Anlage 4“ und „Anlage 5“ angeschlossen. Die „Anlage 01“ beinhaltet die Ausdrucke eines Summenberichtes 2017 und „SmartZoom-Berichte“ aus dem Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017, Nachweise eines Darlehens aus dem Jahr 2017 und 2020, handschriftliche Aufzeichnungen über Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2018 und die bereits mit „Anlage 7K-2020“ vorgelegten Teilnahmebestätigungen an Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2020. Die „Anlage 02“ beinhaltet SVA Kontoauszug und Jahresvorschau betreffend die Sozialversicherungsbeiträge für die Jahre 2018 bis 2020. Die „Anlage 3“ beinhaltet eine Einzahlungsbestätigung (Auftragsbestätigung) an das Finanzamt aus dem Jahr 2024. Die „Anlage 4“ beinhaltet den Beleg mit der Beleg-Nr 536 Rechnung Steinadler vom 30.09.2023. Die „Anlage 5“ eine Einzahlungsbestätigung (Auftragsbestätigung) an das Finanzamt aus dem Jahr 2023.

Hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist strittig:**Familienheimfahrten (KZ 300):**

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Einkommensteuererklärung an Kosten für Familienheimfahrten € 3.030,30. Dieser Betrag wurde im Zuge der Außenprüfung auf Basis der eigesehenen Unterlagen zu Gunsten des Beschwerdeführers auf € 3.276,- erhöht. Im Vorlageantrag begehrte der Beschwerdeführer ohne ergänzende Belege vorzulegen das höchste Pendlerpauschale in der Höhe von € 3.672,- als Kosten der Familienheimfahrten zu berücksichtigen.

Das Finanzamt führte in einem ergänzenden Schriftsatz vom 07.03.2025 dazu Folgendes aus: *„Die anhand von Kalenderaufzeichnungen erstellten Fahrtaufzeichnungen, die zwar nicht die Erfordernisse eines Fahrtenbuches erfüllen und deshalb nicht als solches anzuerkennen sind, können aber bei der annäherungsweisen Ermittlung der tatsächlichen Gegebenheiten nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Wenn sich daher daraus ergibt, dass der Bf. weniger Familienheimfahrten durchgeführt hat als der gesetzlich höchstens zulässige Betrag, kann nicht dieser berücksichtigt werden. Es wird noch darauf hingewiesen, dass der Bf. ursprünglich 3.030,30 Euro in der KZ 300 Familienheimfahrten beantragte und ihm 3.276,00 Euro gewährt wurden.“*

Gewerkschaftsbeiträge (KZ 717):

Unter dieser Kennzahl machte der Beschwerdeführer einen Gesamtbetrag von € 1.376,91 geltend. Das Finanzamt anerkannte unter dieser Kennzahl einen Betrag in Höhe von € 1.158,28 und führte dazu in der Bescheidbegründung vom 16.12.2019 aus, dass nur die freiwilligen Beiträge in Höhe von € 1.158,28 anzuerkennen seien. Die geltend gemachten Kosten für die „experteer.at Premuim Mitgliedschaft“ in Höhe von € 118,80 und die „LinkedIn Premium Mitgliedschaftsverlängerung“ in Höhe von € 99,83 seien nicht anzuerkennen, da diese im Sinne des § 16 EStG keine freiwilligen Mitgliedschaften bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen darstellen würden, sondern es sich dabei um allgemeine „Karriereplattformen“ handeln würde.

Arbeitsmittel (KZ 719):

Der Beschwerdeführer beantragte unter dieser Kennzahl keine Aufwendungen. Die Außenprüfung hat die unter der Kennzahl 723 (Doppelte Haushaltsführung) geltend gemachten Internetkosten unter Abzug eines Privatanteiles von 20% unter dieser Kennzahl veranlagt. Insgesamt wurde ein Betrag in der Höhe von € 223,60 als Aufwendungen für das Internet unter dieser Kennzahl berücksichtigt. Im Vorlageantrag führte der Beschwerdeführer diesbezüglich aus wie folgt:

„Seitens der BP wurde ein Betrag von EUR 223,60 als Internetkosten 80% angenommen. Die

KZ-Änderung als auch die Höhe sind unrichtig. Internetkosten werden unter KZ 723 verbucht. Unter KZ 719 werden keine Kosten geltend gemacht.“

Fachliteratur (KZ 720):

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Beschwerdeführer € 863,17 an Fachliteratur geltend. Die Außenprüfung konnte nach Durchsicht der Buchhaltung lediglich einen Gesamtbetrag von € 765,37 mit Belegen nachweisen. Der Beschwerdeführer grenzte sein diesbezügliches Begehren im Vorlageantrag vom 13.04.2023 betraglich auf € 765,37 ein. Das Finanzamt anerkannte auf Basis der Feststellungen der Außenprüfung die folgenden Belege bzw Aufwendungen nicht als steuerlich absetzbare Fachliteratur:

Bezeichnung	Belegnummer	Betrag
Tactical Gear 2018	Beleg-Nr 69	€ 35,00
Messer Magazin 2018	Beleg-Nr 108	€ 40,50
Trauma Book SOMA	Beleg-Nr 229	€ 40,82
Fritz Box Bibel	Beleg-Nr 240	€ 20,50
Survival Abo	Beleg-Nr 284	€ 27,00
Messerkatalog	Beleg-Nr 475	€ 16,95
The parachute ward	Beleg-Nr 510	€ 12,25
Guerilla Surgeon	Beleg-Nr 511	20,42
Black Scalpel	Beleg-Nr 512	€ 67,77
Alte medizinische Instrumente	Beleg-Nr 515	€ 15,48
Gesamt		€ 296,69

Insgesamt hat das Finanzamt € 296,69 an Fachliteratur nicht anerkannt und unter dieser Kennzahl einen Betrag von € 468,68 anerkannt. In der Beschwerdeentscheidung wurde jedoch lediglich ein Betrag in Höhe von € 137,52 veranlagt. Mit Eingabe vom 07.03.2025 führte das Finanzamt aus, dass unter der Kennzahl 720 richtigerweise € 468,68 zu veranlagten seien.

Im Vorlageantrag führte der Beschwerdeführer dazu ua Folgendes aus:

„Die Zeitschriftenabonnements `Messer Magazin´ und `Survival´ mögen auch andere private

Personen interessieren, im Fall des Beschwerdeführers handelt es sich jedoch um notwendige Informationen für Ausrüstung und Zusatzausbildung. Der Kläger ist seit Jahren in der Erprobung, Ankauf und Ausbildung von medizinischen Gerätschaften und Ausrüstung sowohl beim Österreichischen Bundesheer wie auch als Notarzt tätig.

Zum Trauma Book SOMA ist auszuführen, dass das zweite Exemplar vom Beschwerdeführer seiner Einheit gespendet um daraus und damit ausgebildet werden zu können. So wird sichergestellt, dass alle die gleiche Information haben.

Es wird Fachliteratur in Höhe von EUR 765,37 geltend gemacht.“

Mit Schreiben vom 30.01.2025 ergänzte der Beschwerdeführer hinsichtlich der Fachliteratur sein Vorbringen wie folgt:

„Wesentlich erscheint die Intransparenz des von den BP eingetragenen Betrages - 627,85 oder 468,68€. (Seite 7 und 10 BP_Final)

Es werden bei KZ 720 - Fachliteratur Kosten iHv 749,89€ geltend gemacht.

Strittige Belege: 108, 229, 284, 475. Der Beleg 510, Buch „The parachute ward“ ist deswegen strittig, weil er angeblich im Jahr 2017 anerkannt wurde. Dies ist aber durch die BP_final nicht zu belegen.

Siehe Anlage 05 - KZ 720 2018 - Fachliteratur“

Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer seinem Schreiben die Beilage „Anlage 05 – KZ 720 2018 – Fachliteratur“ nicht seinem Schreiben vom 30.01.2025 angeschlossen hat.

Reisekosten (KZ 721)

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Einkommensteuererklärung ursprünglich Reisekosten in Höhe von € 3.336,40. Das Finanzamt veranlagte im Erstbescheid unter dieser Kennzahl € 406,21 da die restlichen Kosten nicht belegmäßig nachgewiesen worden seien. In der Beschwerdeentscheidung wurde dieser Betrag auf Basis der Feststellungen in der Außenprüfung auf € 721,90 zu Gunsten des Beschwerdeführers erhöht. Im Vorlageantrag vom 13.04.2023 führt der Beschwerdeführer dazu Folgendes aus:

„Die ursprünglich angegebenen Reisekosten mit EUR 3.336,40 waren wie sich später herausgestellt hat unrichtig, da der Beschwerdeführer hierbei irrtümlich auch die gefahrenen Km für die Heimfahrten berechnet hatte. Diese Angelegenheit war schon im Sommer 2019 erledigt. Scheinbar jedoch nicht für die BP. Die Zuordnung ist daher nicht nachvollziehbar. Gemäß der Buchhaltung des Beschwerdeführers ergeben sich eine Mautgebühr i.H.v. EUR 11,50 und Hotelkosten i.H. von EUR 294,60. Nach Abzug der irrtümlich beantragten Mautgebühr verbleiben EUR 294,60 die zu berücksichtigen sind.“

Mit Schreiben vom 30.01.2025 brachte der Beschwerdeführer dazu ergänzend vor:

*„Unter dieser KZ werden nur die Hotelkosten für ein Seminar geltend gemacht.
Siehe Anlage 06 - KZ 721 2018 - Reisekosten“*

Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer seinem Schreiben die Beilage „Anlage 06 - KZ 721 2018 - Reisekosten“ nicht seinem Schreiben vom 30.01.2025 angeschlossen hat.

Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdejahr an den folgenden Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen:

- vom 23. bis 25.03.2018 – Jahrestagung der österreichischen Gesellschaft für Wehrpharmazie in Mittersill (Seminarzentrum Felbertal)
- am 30.06.2018 – Herzanästhesie Österreich an der Medizinischen Universität in ***Ort 1***
- vom 11. bis 13.10.2018 – 20. Kärntner Symposium über Notfälle im Kindes- und Jugendalter in St. Veit an der Glan
- am 09.11.2018 – Terror and Disaster Surgical Care im Kardinal Schwarzenberg Klinikum in Schwarzach
- vom 29. bis 30.11.2018 – Mechanische Kreislaufunterstützung in Gumpoldskirchen

Insgesamt hat der Beschwerdeführer im Jahr 2018 somit an 10 Tagen an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, wovon eine Veranstaltung an einem Tag in ***Ort 1*** an seinem Tätigkeitsort stattgefunden hat.

Aus- und Fortbildungskosten (KZ 722):

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Einkommensteuererklärung für das Beschwerdejahr die Berücksichtigung von € 738,62. Das Finanzamt veranlagte letztlich in der Beschwerdeentscheidung auf Basis der Feststellungen der Außenprüfung einen Betrag in der Höhe von € 493,61. Dazu führte das Finanzamt im Bericht über das Ergebnis der Außenprüfung vom 15.03.2023 aus, dass die beantragten Kosten nicht mit den übermittelten Buchhaltungsunterlagen übereinstimmen würden. Deswegen seien die berücksichtigten Kosten in Höhe von € 493,61 geschätzt worden.

Im Vorlageantrag vom 13.04.2023 führt der Beschwerdeführer dazu Folgendes aus:

„Verbucht wurden EUR 738,62, anerkannt wurden EUR 493,61. Die EUR 245,01 waren die verrechneten Tagessätze (12 Tage à EUR 20,40). Richtigerweise ist jedoch ein Tagessatz von EUR 26,40 heranzuziehen. Daher werde insgesamt EUR 810,41 geltend gemacht.“

Doppelte Haushaltsführung (KZ 723):

Unter der Kennzahl 723 machte der Beschwerdeführer in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 insgesamt € 19.320,68 geltend. Von diesen Kosten wurden letztlich durch das

Finanzamt auf Basis der Feststellungen der Außenprüfung € 8.524,06 anerkannt. Das Finanzamt anerkannte in der Beschwerdeverentscheidung die folgenden Aufwendungen:

Bezeichnung	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	€ 2.603,18	lt Buchhaltung
Einrichtung	€ 1.931,70	Differenz zu Buchhaltung € -2.728,21
Haushaltsversicherung	€ 132,70	lt Buchhaltung
Heizung	€ 882,64	lt Buchhaltung
Reparaturen	€ 196,00	Differenz zu Buchhaltung € -684,48
GIS	€ 473,96	lt Buchhaltung
Strom	€ 345,70	lt Buchhaltung
AfA	€ 933,56	lt Buchhaltung
Zinsen	€ 957,39	lt Buchhaltung
Kontoführung	€ 67,24	lt Buchhaltung
Gesamt	€ 8.524,06	

Die vom Beschwerdeführer begehrten Aufwendungen für das Internet wurden unter Abzug eines Privatanteiles von 20% unter der KZ 719 (Arbeitsmittel) berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer führte dazu in seinem Vorlageantrag aus wie folgt:

„KZ 723: Ursprünglich abgesetzt wurden EUR 12.216,26, anerkannt wurden EUR 8.524,06. Richtigerweise ist jedoch ein Betrag von EUR 10.194,90 heranzuziehen.

- *die nicht Anerkennung des gekauften Werkzeugs i.H.v. EUR 684,48 ist unrichtig. Begründend wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sämtliche Arbeiten rund um die Wohnung selbst durchführt - wie dies auch der Kauf der Materialien zum Bau eines Kleiderschranks beweisen (Afa Bildung durch BP). Für diese Arbeiten benötigt man naturgemäß Werkzeug. Deswegen gibt es auch keine Handwerker Rechnungen in der Buchhaltung.*
- *Weiters wurden die Afa Renovierungskosten i.H.v. EUR 583,67 nicht berücksichtigt.*
- *Die weiteren Aufwendungen i.H.v. EUR 402,69 sind durch die Buchhaltung des Beschwerdeführers beweisbar.“*

Im Schreiben vom 30.01.2025 ergänzte der Beschwerdeführer hinsichtlich der Kosten der doppelten Haushaltsführung sein Vorbringen noch dahingehend, dass die Internetkosten mit € 279,50 nicht korrekt wiedergegeben, sondern, dass sich diese auf € 402,69 belaufen würden. Weiters verwies der Beschwerdeführer auf die Beilage „Anlage 08 – KZ 723 2018 – DH“, welche er jedoch seinem Schreiben nicht angeschlossen hat.

Zu den Renovierungskosten führte der Beschwerdeführer in der Erörterung am 05.12.2024 (betreffend das Beschwerdejahr 2017) aus, dass er im Jahr 2012 in ***Ort 1*** eine Wohnung gekauft habe. Diese Wohnung sei im Jahr 2012 renoviert worden. Die Renovierungskosten in der Höhe von € 583,67 würden der jährlichen Abschreibung für diese Renovierung entsprechen. Diese Kosten seien in den Jahren 2014 bis 2023 abgeschrieben worden. Der zuständige Richter hat im Erörterungstermin dem Beschwerdeführer aufgetragen die Rechnungen betreffend die Renovierung dem Bundesfinanzgericht vorzulegen, da der Vertreter des Finanzamtes im Erörterungstermin erklärte, dass diese Rechnungen nicht im Akt des Finanzamtes vorhanden seien.

Festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer die Rechnungen für die Renovierung der Wohnung im Jahr 2012 nicht dem Bundesfinanzgericht vorgelegt hat.

Sonstige Werbungskosten (KZ 724):

Der Beschwerdeführer hat unter dieser Position in seiner Einkommensteuererklärung € 4.362,28 beantragt. Auf Basis der Feststellungen der Außenprüfung wurden letztlich von Finanzamt € 3.966,32 steuerlich anerkannt.

Insgesamt wurden vom Finanzamt die folgenden Beträge und Positionen anerkannt:

Bezeichnung	Betrag	Anmerkung
Büroartikel	€ 433,77	
Einrichtung	€ 206,17	unstrittig
E-Mail-Account	€ 47,90	20% Privatanteil von € 59,88
Hardware	€ 1.213,64	
Software	€ 401,21	
Mobiltelefonie	€ 737,74	20% Privatanteil von € 922,18
Strafrecht Arzt	€ 925,88	unstrittig
Gesamt	€ 3.966,32	

Vom Finanzamt wurden die folgenden Positionen nicht anerkannt:

Bezeichnung	Beleg-Nr	Artikelbezeichnung	Privatanteil	nicht anerkannter Betrag
Büroartikel	364	Schutzfolie	100%	€ 22,49
	356	Schutzfolie	100%	€ 77,46
Hardware	275	Gatekeeper	20%	€ 12,00
	465	E-Book-Reader	100%	€ 138,00
Software	112	Software Sandboxy	20%	€ 15,84
	267	Software Ashampoo	20%	€ 5,98
Mobiltelefonie			20%	€ 184,44
E-Mail Account			20%	€ 11,98
Gesamt				€ 468,19

Insgesamt stellte das Finanzamt im Zuge der Außenprüfung auf Basis der Buchhaltung des Beschwerdeführers unter den sonstigen Werbungskosten einen Betrag von € 4.434,50 fest, von dem jedoch insgesamt € 468,19 nicht anerkannt wurden. Das Finanzamt veranlagte als sonstige Werbungskosten einen Betrag in Höhe von € 3.966,32.

Krankheitskosten (KZ 730):

Hinsichtlich der Krankheitskosten war festzustellen, dass der Beschwerdeführer in seiner Einkommensteuererklärung € 530,15 beantragt hat. Das Finanzamt veranlagte an Krankheitskosten im Erstbescheid den vom Beschwerdeführer erklärten Betrag, um dann in der Beschwerdeentscheidung die Krankheitskosten mit dem doppelten Betrag (€ 1.060,30) zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des doppelten Betrages an Krankheitskosten wirkte sich steuerlich nicht aus, da die Krankheitskosten den Selbstbehalt nach § 34 Abs 4 EStG 1988 nicht überstiegen.

Hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit ist strittig:

Reise- und Fahrtspesen inkl KM-Geld und Diäten (KZ 9160):

Der Beschwerdeführer erklärte in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 an Reise- und Fahrtspesen insgesamt € 3.517,08. Dieser Betrag wurde vom Finanzamt in der Veranlagung in dieser Höhe berücksichtigt. Im Vorlageantrag führte der Beschwerdeführer ergänzend Folgendes aus:

„KZ 9160: Hierbei wurde von den BP nicht berücksichtigt, dass EUR 4.186,30 an Kilometergeld für An- und Abfahrten zu Kursen bzw. in die Justizanstalt und zum Österreichischen Bundesheer angefallen sind. Daher wird weiterhin ein Betrag i.H.v. EUR 4.186,30 geltend gemacht.“

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KZ 9220):

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Einkommensteuererklärung unter dieser Position einen Betrag in Höhe von € 91,60. Dieser Betrag wurde in dieser Höhe vom Finanzamt anerkannt und so veranlagt. Im Vorlageantrag führte der Beschwerdeführer aus, dass dieser Betrag nicht beachtet worden sei.

Eigene Pflichtversicherungsbeiträge (KZ 9225):

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Einkommensteuererklärung unter dieser Position einen Betrag in Höhe von € 3.191,24. Dieser Betrag wurde in dieser Höhe vom Finanzamt anerkannt und so veranlagt. Im Vorlageantrag führte der Beschwerdeführer aus, dass diese Sozialversicherungsbeiträge nicht beachtet worden seien. Das Finanzamt erklärte in seiner Eingabe vom 27.03.2025, dass diese Kosten im Einkommensteuerbescheid 2018 berücksichtigt worden seien.

Übrige Aufwendungen und Betriebsausgaben (KZ 9230):

Vom Beschwerdeführer wurden unter dieser Kennzahl insgesamt € 3.182,24 erklärt. Das Finanzamt veranlagte auf Basis des Ergebnisses der Außenprüfung € 2.201,38.

Der Beschwerdeführer brachte dazu in seinem Vorlageantrag vor wie folgt:

„KZ 9230: Geltend gemacht wurden EUR 3.182,24, anerkannt EUR 2.201,38. Bei erneuter Berechnung werden EUR 3.650,71 geltend gemacht.“

- *Es wurde eine Afa gegründet welche nicht erklärbar ist. Es wurde durch die BP aus einem falschen Betrag eine Afa gebildet. Der richtige Betrag wäre EUR 1.104,46 (ReNr 353). Weiters handelt es sich hierbei um mehrere Lichtleisten und die dazugehörigen Beleuchtungskörper welche zusammen bestellt und versendet wurden um Portokosten zu sparen. Daher ist eine Afa nicht zulässig. Der Absetzbetrag mit EUR 1.188,52 wird weiterhin beantragt.*
- *Die Internetverbindung in der Wohnung ***Ort 2*** wurde mit 10% angesetzt. Dies ist nicht notwendig, 5% sind ausreichend um die Cloudfunktion und etwaige berufliche Internetnotwendigkeiten abzudecken. Daher wird eine Reduktion auf EUR 10,48 vorzunehmen sein.*
- *Was genau beim Beleg 351 nicht anerkannt wurde ist nicht nachvollziehbar und wird dieser daher weiterhin geltend gemacht.*
- *die militärische Ausrüstung i.H.v. EUR 83,52 wurde vom Beschwerdeführer für im Inland und Ausland notwendige Ausrüstungsgegenstände, welche vom Österreichischen Bundesheer*

aufgrund der bekannten Einsparungsmaßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, angeschafft. Da der Beschwerdeführer für dieses Einkommen Steuern entrichtet muss ein Absetzen dieses Betrages anerkannt werden.

- In der Berechnung fehlen weiters: Betriebskosten Wohnung ***Ort 2***, anteilmäßig (5%), daher EUR 276,67, Stromkosten anteilmäßig (5%), EUR 42,20 und Postgebühren EUR 23,95.“

Mit Schreiben vom 30.01.2025 ergänzte der Beschwerdeführer sein Vorbringen noch wie folgt:

„KZ 9230

Geltend gemachte Beträge gesamt 3650,71€

Ausrüstung-militärisch: 155,67€; strittige Belege: 40

Postgebühren: 23,95€ KZ geändert, Rückführung beantragt

Büro ***Ort 2*** Einrichtung: 3650,71€; strittige Belege: 351, 353, 355, 373, 539

Bei Beleg 353 woraus eine Afa gegründet wurde, handelt es sich tatsächlich um ein „Monitораufhängesystem“. Teile wurden in der „Dienstwohnung“ genützt und Teile am „sekundären Arbeitsplatz“ am Hauptwohnsitz. Da eine Betragsaufteilung zu mühselig war, wurde der Betrag zur Gänze unter einer KZ und Bezeichnung geltend gemacht.

Dies wurde den BP aber mitgeteilt.

Interessant im Zusammenhang ist, dass keinem Mitarbeiter des FA ***Ort 2*** aufgefallen ist, dass es sich nicht um Lichtleisten handelt.

Der Verdacht, dass die Beschwerdebeantwortung grundsätzlich alle Begehren des Bf negativ bescheiden sollte, ohne sich überhaupt mit dem Thema zu befassen, drängt sich auf.

Büro ***Ort 2*** Internetverbindung - Betrag unstrittig (209,42€) Anteil von 5% ausreichend iHv. 10,48€

Büro ***Ort 2*** Strom: Betrag 844,32€ unstrittig - Anteil 5% strittig iHv. 42,2€

Büro ***Ort 2*** Betriebskosten: Betrag 5533,56€ unstrittig - Anteil 5% strittig iHv. 276,67€

Büro ***Ort 2*** Hardware: 178,92€ nicht strittig

Dolmetscher bestehend aus: Verlängerung, MB und A-Trust iHv. 180,4€ unstrittig

Steuerberatung iHv. 108€ unstrittig

Versicherung Haftpflicht Arzt iHv. 1440€ unstrittig

ÄK Burgenland iHv. 45,9€ unstrittig

Siehe Anlage 12- KZ 9230 2018“

Festgestellt wird, dass die Beilage „Anlage 12- KZ 9230 2018“ vom Beschwerdeführer nicht dem Bundesfinanzgericht übermittelt wurde.

Das Finanzamt hat den unter der KZ 9230 anerkannten Betrag wie folgt errechnet:

Bezeichnung	anerkannter Betrag	Anmerkungen
Ausrüstung militärisch	€ 72,15	€ 83,52 von Beleg-Nr 40 nicht anerkannt

Ort 2 Einrichtung	€ 158,73	AfA aus Beleg-Nr 353 (EDS-Einrichtung)
Ort 2 Hardware	€ 178,92	wie beantragt
Ort 2 Internet	€ 17,29	10% anerkannt
A-Trust	€ 41,40	wie beantragt
Mitgliedsbeitrag	€ 80,00	wie beantragt
Verlängerung	€ 59,00	wie beantragt
Steuerberater	€ 108,00	wie beantragt
Haftpflcht Arzt	€ 1.440	wie beantragt
Ärztchammer Burgenland	€ 45,90	wie beantragt
Gesamt	€ 2.201,38	

Bei der militärischen Ausrüstung wurde der Beleg mit der Nr 40 mit einem Gesamtbetrag von € 83,52 nicht anerkannt.

Hinsichtlich des Arbeitszimmers des Beschwerdeführers am Familienwohnsitz in ***Ort 2*** war festzustellen, dass dieses Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers darstellt.

Spenden (KZ 9244):

Im Vorlageantrag führte der Beschwerdeführer aus, dass eine Spende in der Höhe von € 100,- vom Finanzamt nicht anerkannt worden sei. Diese Spende wurde jedoch antragsgemäß in der Veranlagung berücksichtigt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2012 die Wohnung in ***Ort 1*** gekauft und renoviert hat, gründet sich auf die glaubwürdigen Ausführungen des Beschwerdeführers im Erörterungstermin am 05.12.2024.

Familienheimfahrten (KZ 300):

Das der Beschwerdeführer ursprünglich einen Betrag von € 3.030,30 beantragt hat, erschließt sich aus der Einkommensteuererklärung. Hinsichtlich der Familienheimfahrten war festzustellen, dass das Finanzamt auf Basis der bei der Außenprüfung eingesehenen Unterlagen die Kosten der Familienheimfahrten zu Gunsten des Beschwerdeführers höher als beantragt mit € 3.276,- berücksichtigt hat. Der Beschwerdeführer beantragte in der Vorlage eine Berücksichtigung der Familienheimfahrten mit dem Betrag der dem höchsten Pendlerpauschale entspricht, ohne weitere Unterlagen oder Nachweise, aus welchen sich die höheren Kosten erschließen ließen, vorzulegen. Der Beschwerdeführer legte mit seinem Schriftsatz vom 30.01.2025 (eingelangt am Bundesfinanzgericht am 05.02.2025) die Beilage „Anlage 2K b“ vor. Diese Beilage ist die Kopie eines Taschenkalenders, aus welchem nicht ersichtlich ist an welchen Tagen er von ***Ort 1*** nach ***Ort 2*** zu seinem Familienwohnsitz oder retour gefahren ist. Aus dieser Beilage können keine höheren Kosten der Familienheimfahrten, als sie bereits von der Außenprüfung veranschlagt wurden, abgeleitet werden. Ergänzend ist anzumerken, dass sich aus der ebenfalls mit dem Schreiben vom 30.01.2025 vorgelegten Beilage „Anlage 5K-2018“ ersehen lässt, dass der Beschwerdeführer seine Kosten der Familienheimfahrten selbst mit € 3.276,- berechnet hat. Auf der letzten Seite (Seite 4) dieser Beilage findet sich eine Tabelle, aus welcher hervorgeht, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Familienheimfahrten von 7.800 KM ausgeht, welchen er das amtliche Kilometergeld von € 0,42 zu Grunde legt und so einen Gesamtbetrag von € 3.276,- errechnet.

Gewerkschaftsbeiträge (KZ 717):

Der vom Beschwerdeführer unter dieser Kennzahl beantragte Betrag in Höhe von € 1.376,91 erschließt sich aus der Einkommensteuererklärung des Beschwerdeführers für das Jahr 2018. Der Beschwerdeführer hat unter dieser Kennzahl auch die Mitgliedschaftsbeiträge bei den Karriereplattformen „experteer.at“ und „LinkedIn“ geltend gemacht hat. Die Belege betreffend die Mitgliedschaften bei „experteer.at“ (Beleg-Nr 39) und „LinkedIn“ (Beleg-Nr 577) finden sich in der Vorhaltsbeantwortung des Beschwerdeführers vom 28.07.2019 (Seite 6 und 8). Hinsichtlich der Mitgliedschaft bei „experteer.at“ findet sich unter den vom Finanzamt mit Eingabe vom 19.02.2025 vorgelegten Belegen der entsprechende Beleg mit der Beleg-Nr 39, aus dem für die Mitgliedschaft bei „experteer.at“ im Beschwerdejahr ein Gesamtpreis von € 118,80 ersichtlich ist. Aus dem Beleg hinsichtlich der Mitgliedschaft bei „LinkedIn“ (Beleg-Nr 577) erschließt sich der Gesamtpreis von € 99,83 für die Mitgliedschaft im Zeitraum 01.12.2018 bis 01.12.2019.

„experteer.at“ ist ein Online-Karriere- und Recruiting-Marktplatz. Ein Blick auf die Homepage dieser Plattform zeigt, dass sich diese Plattform mit der Jobsuche beschäftigt.

„LinkedIn“ ist ein soziales Netzwerk zur Pflege bestehender Geschäftskontakte und zum Knüpfen von neuen geschäftlichen Verbindungen.

Arbeitsmittel (KZ 719):

Dass der Beschwerdeführer unter dieser Kennzahl keine Aufwendungen geltend gemacht hat, erschließt sich aus der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018. Dass die Außenprüfung die Kosten für das Internet aus den Kosten der doppelten Haushaltsführung (KZ 723) herausgerechnet hat und unter den Aufwendungen für Arbeitsmittel unter Abzug eines Privatanteiles von 20% berücksichtigt hat, erschließt sich aus der Aufstellung „Kennzahlen BP final“ und aus dem Bericht über das Ergebnis der Außenprüfung.

Fachliteratur (KZ 720):

Die von der Betriebsprüfung nicht als Fachliteratur anerkannten Belege erschließen sich aus dem Dokument „Kennzahlen BP final“. Diese nicht als Fachliteratur anerkannten Belege sind im festgestellten Sachverhalt aufgelistet. Im Einzelnen ist zu den jeweiligen durch die Außenprüfung nicht anerkannten Belegen Folgendes auszuführen:

Beleg-Nr 69 ist eine Rechnung für ein Abonnement der Zeitschrift „Tactical Gear“. Die Zeitschrift „Tactical Gear“ ist lt Homepage eine Zeitschrift mit folgendem Inhalt:

„TACTICAL gear ist das einzige Magazin für taktische Ausrüstung – für Produkte, die für Militär und Polizei entwickelt und produziert werden: robuste Einsatzwerkzeuge, funktionale Kleidung, strapazierfähige Taschen und Rucksäcke, taktische Uhren und starke Lampen. Kurz: Persönliche Ausrüstung, die auch im zivilen Einsatz jeder Aufgabe gewachsen ist.

Unsere Leser sind Militärangehörige und Polizeibeamte, aber vor allem auch 'normale' Menschen, die sich mit besonders hochwertigen und robusten Produkten ausstatten wollen, die sie im Alltag und bei Outdoor-Einsätzen nutzen. Denn was im extremen Einsatz bei Spezialkräften funktioniert, das kann auch im zivilen Bereich überzeugen.

TACTICAL gear testet Ausrüstung auf Herz und Nieren, berichtet über Hintergründe und interessante Menschen, bietet wertvolle Kaufberatung und Entscheidungshilfe - von A wie Armbanduhr bis Z wie Zelt.“

Es ist festzustellen, dass eine berufliche Veranlassung für den Kauf dieser Zeitschrift nicht ersichtlich ist. Zum einen wird vom Beschwerdeführer zwar behauptet, dass er seit Jahren in der Erprobung, Ankauf und Ausbildung von medizinischen Gerätschaften und Ausrüstung sowohl beim Österreichischen Bundesheer als auch als Notarzt tätig sei, jedoch wurde dafür kein Nachweis erbracht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass militärische Neu- bzw Nachbeschaffungen für das Österreichische Bundesheer über eine eigene Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung abgewickelt werden und der Beschwerdeführer lediglich als Milizsoldat (Milizoffizier) im Beschwerdejahr für das Österreichische Bundesheer tätig war. Der inhaltliche Schwerpunkt der Zeitschrift steht auch in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines (Not-)Arztes.

Beleg-Nr 108 ist eine Rechnung für ein Abonnement der Zeitschrift „Messer Magazin“. Die Zeitschrift „Messer Magazin“ ist lt Homepage eine Zeitschrift mit folgendem Inhalt:

„Messer Magazin ist die einzige regelmäßige Publikation im deutschsprachigen Teil Europas, die sich ausschließlich mit dem Thema Messer beschäftigt.“

Messer Magazin erfasst das gesamte Spektrum des Themas Messer: Vom Jagdmesser über das handgemachte Sammlermesser bis zum Küchenmesser. Alle wichtigen Themenbereiche wie Historie und Technik des Messers werden gewürdigt.“

Der Inhalt dieser Zeitschrift steht mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Arzt in keinem Zusammenhang.

Der Beleg mit der Beleg-Nr 229 ist eine Rechnung über zwei Exemplare des „ATP-P Handbook“. Dieses von der Außenprüfung und vom Beschwerdeführer „Trauma Book SOMA“ genannte Buch wurde doppelt angeschafft und von der Außenprüfung einmal als Fachliteratur steuerlich berücksichtigt. Der Kaufpreis für ein Exemplar betrug 47,00 Dollar, wobei der Beleg kein Datum trägt. Für ein Exemplar dieses Buches wurden vom Finanzamt umgerechnet € 40,82 angenommen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Umrechnung von Dollar in Euro im Jahr 2018. Für das Gericht ist glaubwürdig, dass der betreffende Beleg dem Veranlagungsjahr 2018 zuzurechnen ist.

Der Beleg mit der Beleg-Nr 240 ist eine Rechnung über den Kauf des Buches „Die ultimative Fritz!Box Bibel“. Dieses Buch bietet lt Internetrecherche Informationen „vom ersten Einrichten bis zur Systemwartung, Tipps und Tricks zu Ihrer FRITZ!Box“. Dieses Buch ist dem privaten Interessensbereich des Beschwerdeführers zuzuordnen, ist von allgemeinem Interesse für die Allgemeinheit und es besteht kein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers als Arzt.

Der Beleg mit der Beleg-Nr 284 ist eine Rechnung für ein Abonnement der Zeitschrift „Survival Magazin“. Die Zeitschrift „Survival Magazin“ ist lt Homepage eine Zeitschrift mit folgendem Inhalt:

„Survival, Bushcraft, Outdoor, Abenteuer – das sind die Themen, mit denen sich das Survival Magazin beschäftigt. Das Überleben in der Natur, ausgerüstet nur mit dem Nötigsten, ist eine Herausforderung, der sich immer mehr Menschen stellen – freiwillig. Als Kontrastprogramm zum Alltag fliehen sie für begrenzte Zeit aus der Zivilisation, um Grenzerfahrungen zu machen, sich selbst und seine eigenen Limits kennenzulernen, die Natur ungefiltert zu erleben und eine neue Freiheit zu finden.“

Das Survival Magazin transportiert die Faszination dieser Erlebnisse und liefert dazu das nötige Know-how – mit Workshop-Beiträgen und praktischen Anleitungen, mit Produkttests und

Hintergrundinformationen. Interessante Survival-Profis sind ebenso ein fester Bestandteil des Magazins wie spannende Abenteuer.

Der Begriff Survival steht auch für die Vorbereitung auf Notfälle, von denen man nie weiß, ob und wann sie eintreten. Das Survival Magazin gibt den Lesern wertvolle Tipps zur Vorbereitung auf alle Fälle – egal ob im Alltag, auf Reisen oder zu Hause in den eigenen vier Wänden.“

Der Inhalt dieser Zeitschrift steht mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Arzt in keinem Zusammenhang.

Hinsichtlich des Beleges mit der Beleg-Nr 475 „Messerkatalog“ ist festzustellen, dass sich dieser Beleg nicht im Akt befindet. Der Beschwerdeführer wurde mehrmals vom Bundesfinanzgericht aufgefordert die strittigen Belege in Kopie vorzulegen, kam diesen Aufforderungen jedoch nicht nach. Dieser Beleg findet sich auch nicht in dem (unvollständigen) Belegkonvolut, welches das Finanzamt mit seiner Eingabe vom 19.02.2025 vorgelegt hat.

Weiters war festzustellen, dass auch die Bezeichnung „Messerkatalog“ keinen Hinweis auf eine berufliche oder betriebliche Veranlassung durch die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Arzt erkennen lässt.

Die Belege mit den Beleg-Nr 510, 511 und 512 wurden ebenfalls nicht dem Bundesfinanzgericht vorgelegt. Hinsichtlich dieser Belege findet sich jedoch ein Hinweis in der Beilage zur Vorhaltsbeantwortung vom 28.07.2019 auf Seite 26.

Zu Beleg-Nr 510 ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Buch „The parachute ward: A Canadian surgeon's wartime adventures in Yugoslavia“ erworben hat.

Zu Beleg-Nr 511 ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Buch „Guerilla Surgeon“ erworben hat.

Zu Beleg-Nr 512 ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Buch „Black Scalpel“ erworben hat.

Zu diesen drei Büchern (Beleg-Nr 510, 511 und 512) ist festzustellen, dass sie lt Internetrecherchen die Erlebnisse von Ärzten im Kriegseinsätzen schildern. Der Inhalt dieser Bücher ist von allgemeinem Interesse, bzw für einen nicht abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt.

Der Beleg mit der Beleg-Nr 515 ist eine Rechnung über den Kauf des Buches „Alte medizinische Geräte“. Bereits der Titel dieses Buches zeigt auf, dass der Inhalt von allgemeinem Interesse bzw für einen nicht abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist.

Reisekosten (KZ 721)

Die Veranlagung der Reisekosten in Höhe von € 721,90 erfolgte laut der glaubhaften Darstellung des Finanzamtes auf Basis der in der Außenprüfung geprüften Buchhaltung des Beschwerdeführers inklusive der vom Beschwerdeführer mit Vorhaltsbeantwortung vom 28.07.2019 (BFG-Akt OZ 14, Seite 32 und 33) vorgelegten Hotelrechnung in Höhe von € 294,60.

Der Beschwerdeführer hat mit Vorhaltsbeantwortung vom 11.02.2021 (Seite 5 bis 10) Teilnahmebestätigungen an insgesamt fünf Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt. Insgesamt konnte der Beschwerdeführer auf diese Weise die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an insgesamt 10 Tagen nachweisen, wobei eine Veranstaltung an einem Tag am Arbeitsort des Beschwerdeführers in ***Ort 1*** stattgefunden hat. Weitere Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen lassen sich auf Grund der dem Bundesfinanzgericht vorgelegten Belege nicht erschließen.

Das Finanzamt hat in der mündlichen Verhandlung am 11.04.2025 dazu vorgebracht, dass Taggelder für Fortbildungsveranstaltungen, die aus der Buchhaltung des Beschwerdeführers hervorgegangen sind berücksichtigt worden seien. Ob konkret für die Veranstaltungen, die sich aus den vorgelegten Belegen erschließen, Taggelder berücksichtigt worden seien, könne laut Finanzamt nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Aus- und Fortbildungskosten (KZ 722):

Die Kosten der Aus- und Fortbildung wurden vom Finanzamt im Zuge der Außenprüfung geschätzt. Das Finanzamt veranlagte diesbezügliche Kosten in Höhe von € 493,61. Die Höhe der veranlagten Aus- und Fortbildungskosten erschließt sich aus der Aufstellung „Kennzahlen BP final“. Hinsichtlich der Ausführungen des Beschwerdeführers im Vorlageantrag betreffend die Taggelder betreffend die besuchten Fortbildungsveranstaltungen ist darauf hinzuweisen, dass Taggelder für diese Fortbildungsveranstaltungen, soweit eine Teilnahme nachgewiesen wurde und für diese Dienstreisen Taggelder zustehen, als Reisekosten unter Kennzahl 721 Berücksichtigung gefunden haben.

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers im Vorlageantrag vom 13.04.2023 die bereits im festgestellten Sachverhalt zitiert wurden, erschließt sich, dass der Beschwerdeführer zusätzlich zu den bereits als Kosten der Aus- und Fortbildung in Höhe von € 493,61 lediglich die Berücksichtigung von Taggeldern geltend gemacht hat.

Doppelte Haushaltsführung (KZ 723):

Die ursprünglich vom Beschwerdeführer beantragten Kosten der doppelten Haushaltsführung erschließen sich aus der Einkommensteuererklärung 2018. Im Vorlageantrag schränkte der Beschwerdeführer sein diesbezügliches Begehren auf € 10.194,90 ein. Dieser Betrag errechnet sich aus dem vom Finanzamt anerkannten Betrag in Höhe von € 8.524,06 zuzüglich € 684,48 für

das gekaufte Werkzeug, € 583,67 für die AfA Renovierungskosten und € 402,69 für das Internet. Unter dieser Kennzahl waren dementsprechend die drei Positionen für das gekaufte Werkzeug, die AfA für die Renovierungskosten und die Kosten des Internetanschlusses strittig.

Die Kosten für das gekaufte Werkzeug erschließen sich aus dem Beleg mit der Beleg-Nr 68. Aus diesem Beleg geht hervor, dass der Beschwerdeführer diverses Werkzeug (Bolzenschneider, Werkzeugkiste, Vorschlaghammer, Kabelpress- und Abisolierzange, PVC Rohrschneider, Handsäge, Gewindereparaturset etc.) um € 684,48 erworben hat.

Hinsichtlich der begehrten AfA für die Renovierungskosten in Höhe von € 583,67 ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer, trotz mehrmaliger Aufforderung durch das Gericht, die Renovierungskosten aus dem Jahr 2012 nicht nachgewiesen hat. Es konnte daher die Abschreibung der Renovierungskosten in der Höhe von € 583,67 im Beschwerdejahr nicht überprüft und anerkannt werden. Ergänzend ist dazu festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30.01.2025 (eingelangt am Bundesfinanzgericht am 05.02.2025) die „Anlage 3K“ als Beilage mitübermittelte. In dieser Beilage ist auf Seite 1 ein Summenbericht 2013 abgedruckt, aus dem sich Renovierungskosten in der Höhe von € 50.148,48 erschließen lassen. Diese Renovierungskosten betreffen zum einen das Jahr 2013 und nicht wie vom Beschwerdeführer angegeben das Jahr 2012. Zum anderen sind die Renovierungskosten in der Höhe von € 50.148,48 nicht mit den vom Beschwerdeführer in den Jahren 2014 bis 2023 in Höhe von € 583,67 abgesetzten Beträgen in Einklang zu bringen. Mangels schlüssiger Nachweise können diese Renovierungskosten nicht im Beschwerdejahr anerkannt werden.

Hinsichtlich der Internetkosten wurden vom Finanzamt € 223,60 unter der Kennzahl 719 (Arbeitsmittel) veranlagt. Dieser Betrag errechnet sich aus den Internetkosten laut Buchhaltung in Höhe von € 279,50 abzüglich 20% Privatanteil. Höhere Internetkosten wurden vom Beschwerdeführer nicht nachgewiesen.

Sonstige Werbungskosten (KZ 724):

Der Betrag, den der Beschwerdeführer als sonstige Werbungskosten ursprünglich erklärt hat, erschließt sich aus der Einkommensteuererklärung 2018. Die einzelnen Positionen und die vom Finanzamt festgesetzten Privatanteile erschließen sich aus der Aufstellung „Kennzahlen BP final“.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 brachte der Beschwerdeführer für das Jahr 2018 zu KZ 724 vor, dass hinsichtlich Bürobedarf die Beleg-Nr 356 und 364, hinsichtlich Büro Hardware die Beleg-Nr 275 und 465 und hinsichtlich der Büro Software die Beleg-Nr 112 und 267 strittig sind. Der Beschwerdeführer verwies diesbezüglich auf die Beilage „Anlage 09 – KZ 724 2018“ die jedoch nicht dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurde.

Der Beschwerdeführer kaufte mit Beleg-Nr 356 Sichtschutzfolien (Blickschutzfilter) für ein Lenovo ThinkPad (Notebook), One Touch Pop 3 (Handy), Microsoft Surface Pro 2 (Tablet) und eine Panzerglasfolie für Suunto Traverse Alpha (Outdoor-Uhr). Der Gesamtbetrag des Beleges beläuft sich auf € 77,46.

Hinsichtlich der Beleg-Nr 364 war festzustellen, dass der Beschwerdeführer Blickschutzfolien für ein OnePlus 3 (Handy) und für ein Microsoft Surface Pro 2 (Tablet) gekauft hat. Der Gesamtbetrag dieses Beleges beläuft sich auf € 36,98.

Das Finanzamt hat unter der Position Büroartikel diese beiden Belege teilweise nicht anerkannt. Die Aufwendungen aus Beleg-Nr 356 wurden zur Gänze nicht anerkannt. Die Aufwendungen aus Beleg-Nr 364 wurden nur hinsichtlich des Tablets nicht anerkannt, wobei das Finanzamt nur den Nettobetrag in Höhe von € 22,49 ausgeschieden hat (vgl Auflistung „Kennzahlen BP final“).

Diese Sichtschutzfolien dienen dazu fremden Personen einen freien Blick auf den Bildschirm eines elektronischen Gerätes zu verwehren. Der Beschwerdeführer konnte im Verfahren jedoch nicht darlegen, inwieweit er im Rahmen seiner nichtselbständigen oder auch seiner selbständigen Tätigkeit als Arzt seinen Bildschirm vor unbefugten Blicken schützen müsse. Die Veranlassung zum Kauf dieser Sichtschutzfolien ist im privaten Bereich begründet.

Bei der Beleg-Nr 275 handelt es sich um die Rechnung über den Kauf von einem „GateKeeper 2.0 Wireless Bluetooth PC Lock“ in schwarz. Der Gesamtbetrag dieses Beleges beläuft sich auf € 60,00. Von diesem Betrag hat das Finanzamt einen Privatanteil in Höhe von 20% ausgeschieden.

Hinsichtlich des Beleges mit der Beleg-Nr 465 war festzustellen, dass sich dieser Beleg nicht im Akt befindet. Der Beschwerdeführer wurde vom Bundesfinanzgericht mehrfach aufgefordert, die streitverfangenen Belege vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer jedoch nicht nachgekommen. Laut der Aufstellung „Kennzahlen BP final“ soll es sich bei diesem Beleg um den Nachweis des Kaufes eines E-Book-Readers mit einem Gesamtkaufpreis von € 138,00 handeln.

Bei der Beleg-Nr 112 handelt es sich um die Rechnung über den Kauf von einer Software („Sandboxie – Home Use Lifetime License“). Dabei handelt es sich um ein Computerprogramm, welches es ermöglicht, Programme isoliert vom Betriebssystem auszuführen. Der Gesamtbetrag dieses Beleges beläuft sich auf € 79,21. Von diesem Betrag hat das Finanzamt einen Privatanteil in Höhe von 20% ausgeschieden.

Hinsichtlich der Beleg-Nr 267 war festzustellen, dass dieser Beleg dem Bundesfinanzgericht nicht vorgelegt wurde. Bei diesem Beleg soll es sich laut Aufstellung „Kennzahlen BP final“ um

eine Software „Ashampoo“ mit einem Gesamtpreis von € 29,90 handeln. Das Finanzamt hat diesen Aufwand unter Abzug eines Privatanteiles von 20 % (€ 5,98) anerkannt.

Krankheitskosten (KZ 730):

Aus der Beschwerdevorentscheidung vom 14.03.2023 erschließt sich, dass das Finanzamt irrtümlich den doppelten Betrag veranlagt hat, welcher jedoch den Selbstbehalt nach § 34 Abs 4 EStG 1988 nicht überstieg.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

Hinsichtlich der Einnahmen aus der selbständigen Arbeit des Beschwerdeführers ist auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14.09.2022 letzte Seite zu verweisen. In dieser Eingabe gliedert der Beschwerdeführer seine Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit für die Jahre 2017 bis 2020 exakt auf. Aus dieser Aufstellung erschließt sich, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2018 aus seiner Tätigkeit als Anstaltsarzt bei der Justiz Einnahmen in Höhe von € 34.705,00, vom Einnahmen vom Roten Kreuz in Höhe von € 2.535,20 und zusätzliche Einnahmen aus Sonderklassegebühren des Krankenhauses ***Ort 1*** in der Höhe von € 7.603,42 erzielt hat.

Reise- und Fahrtspesen inkl KM-Geld und Diäten (KZ 9160):

Der vom Beschwerdeführer ursprünglich erklärte Betrag erschließt sich aus der Einkommensteuererklärung 2018. Das Finanzamt veranlagte den erklärten Betrag in Höhe von € 3.517,08. Der vom Beschwerdeführer in seinem Vorlageantrag erstmalig erhobene Einwand, dass dabei die Kilometergelder für Fahrten zu Kursen, in die Justizanstalt und zum Österreichischen Bundesheer unberücksichtigt geblieben seien, wurde seitens des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen. Der Beschwerdeführer erbrachte weder den Nachweis der betrieblichen Fahrten mittels eines Fahrtenbuches, noch konnte der Beschwerdeführer diese Fahrten mittels anderer Belege oder Nachweise glaubhaft machen.

Im Schreiben vom 30.01.2025 verwies der Beschwerdeführer diesbezüglich auf die Beilage „Anlage 10 – KZ 9160 – KZ 724 2018“, die er jedoch nicht dem Bundesfinanzgericht vorgelegt hat. Der Beschwerdeführer legte lediglich mit Schreiben vom 30.01.2025 die Beilage „Anlage 2K b“ vor. Diese Beilage ist die Kopie eines Taschenkalenders mit handschriftlichen Anmerkungen und Einträgen für das Jahr 2018. Die einzelnen Eintragungen im Taschenkalender enthalten keine Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Fahrten, Ausgangsort und Zielort, Fahrtstrecke und Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KZ 9220):

Das Bundesfinanzgericht hat in die finanzinternen Datenbanken Einsicht genommen, und konnte feststellen, dass unter der KZ 9220 ein Betrag in Höhe von € 91,60 in der Veranlagung berücksichtigt und somit im Einkommensteuerbescheid 2018 veranlagt wurde.

Eigene Pflichtversicherungsbeiträge (KZ 9225):

Das Bundesfinanzgericht hat in die finanzinternen Datenbanken Einsicht genommen, und konnte feststellen, dass unter der KZ 9225 ein Betrag in Höhe von € 3.191,24 in der Veranlagung berücksichtigt und somit im Einkommensteuerbescheid 2018 veranlagt wurde.

Übrige Aufwendungen und Betriebsausgaben (KZ 9230):

Die vom Beschwerdeführer beantragten Betriebsausgaben unter der KZ 9230 erschließen sich aus der Einkommensteuererklärung 2018. Die vom Finanzamt in der Beschwerdevorentscheidung anerkannten Betriebsausgaben erschließen sich aus der Aufstellung „Kennzahlen BP final“.

Aus dem Beleg mit der Beleg-Nr 40 ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer Magazinteile für Patronen mit dem Kaliber 5,56mm und Taschen (Bauchtasche etc) um € 83,52 gekauft hat. Eine militärische Nutzung dieser Artikel konnte der Beschwerdeführer nicht nachweisen, zumal zivil beschaffte Ausrüstungsgegenstände einer speziellen Trageerlaubnis des Einheitskommandanten bedürfen. Eine derartige spezielle Trageerlaubnis wurde vom Beschwerdeführer weder behauptet, noch nachgewiesen. Die notwendigen Ausrüstungsgegenstände erhält der Soldat des Österreichischen Bundesheeres auf Grund seiner Funktion und seines Einsatzzieles. Die Beschaffung von militärischer Ausrüstung ist damit nicht notwendig für den Dienst und liegt in der privaten Vorliebe des Beschwerdeführers begründet.

Mit Schreiben vom 30.01.2025 hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass die Belege mit den Beleg-Nr 351, 353, 355, 373 und 539 mit einem Gesamtbetrag von € 3.650,71 der Einrichtung (Büroausstattung) des Arbeitszimmers in der ***Ort 2*** zuzurechnen sind.

Weiters hat der Beschwerdeführer im Schreiben vom 30.01.2025 ausgeführt, dass die vom Finanzamt bereits anerkannten Kosten in Höhe von € 178,92 für Hardware ebenfalls das Arbeitszimmer in der ***Ort 2*** betreffen. Hinsichtlich der Kosten für die Hardware handelt es sich um eine Rechnung vom Media Markt (Beleg-Nr 351). Die Kosten betreffend Internet, Strom und Betriebskosten in Höhe von 5% der Gesamtkosten betreffen ebenfalls das Arbeitszimmer in der ***Ort 2***.

Aus der Rechnung mit der Beleg-Nr 353 erschließt sich, dass der Beschwerdeführer ein „ErgoDesk Falt System Decke 3er“ mit Deckenplatten, Säulen, Sicherungsdeckel, Traversen,

Geräte-Tableaus etc erworben hat. Er hat dafür einen Gesamtbetrag in Höhe von € 1.104,46 überwiesen. Die Lieferanschrift dieser Rechnung weist die Adresse des Büros des Dolmetschers ***NN*** in ***Ort 2*** auf. Als Rechnungsempfänger ist der Beschwerdeführer angeführt.

Hinsichtlich der Beleg-Nr 351 handelt es sich um eine Media Markt Rechnung. Diese Rechnung weist die folgenden Kaufgegenstände aus:

- Gelsenstecker
- Wireless MP3/IPOD Lautsprecher (2 fach)
- Ladegerät
- Maus schnurlos
- USB Kabel
- 1,5m Audiokabel

Aus dem Beleg mit der Beleg-Nr 355 ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer Buchstützen um € 52,68 erworben hat.

Beleg-Nr 373 wurde dem Bundesfinanzgericht, trotz mehrmaliger Aufforderung an den Beschwerdeführer sämtliche streitverfangenen Belege vorzulegen, nicht vorgelegt.

Aus dem Beleg mit der Beleg-Nr 539 ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer ein „Gaming Mauspad“ um € 22,18 erworben hat.

Spenden (KZ 9244):

Dass die Spende in Höhe von € 100,- tatsächlich unter der KZ 9244 berücksichtigt wurde, erschließt sich aus den finanzinternen Datenbanken, in die das Bundesfinanzgericht Einsicht genommen hat.

Ergänzende Anmerkungen zur Beweiswürdigung allgemein:

Hinsichtlich der mit den Schreiben vom 30.01.2025 und vom 18.02.2025 vom Beschwerdeführer vorgelegten Anlagen war festzustellen, dass, soweit über diese Anlagen nicht gesondert in diesem Erkenntnis abgesprochen wurde und soweit sich diese Anlagen auf das Beschwerdejahr 2018 beziehen, es sich dabei um Computerausdrucke aus excel-Listen, Buchhaltungsprogrammen etc bzw um handschriftliche Aufzeichnungen handelt, welchen ohne weitere Belege oder Nachweise keine Beweiskraft zuerkannt werden konnte.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abänderung)

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren war zu klären, ob bestimmte Aufwendungen des Beschwerdeführers als Werbungskosten im Rahmen seiner nichtselbständigen Arbeit oder als Betriebsausgaben im Rahmen seiner selbständigen Arbeit abzugsfähig sind.

Nach § 4 Abs 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben Aufwendungen oder Ausgaben die durch den Betrieb veranlasst sind.

Nach § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies ausdrücklich zugelassen ist. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Nach § 20 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden:

Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge; Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen; Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen, Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten; Reisekosten, soweit sie nach § 4 Abs 5 EStG 1988 und § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988 nicht abzugsfähig sind; Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig; Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits- (Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs 1 Z 6 lit d EStG 1988 angeführten Betrag übersteigen; Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben. Darunter fallen auch Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden; Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen.

§ 20 EStG 1988 enthält Bestimmungen, durch die die Sphäre der Einkommenserzielung (Ermittlung der Einkünfte) von der Sphäre der Einkommensverwendung ausgabenseitig getrennt werden soll. Grundsätzlich sind Aufwendungen und Ausgaben jener Einkunftstätigkeit zuzuordnen, durch die sie konkret veranlasst werden (siehe VwGH 28.11.2007, 2004/15/0128; VwGH, 27.03.2008, 2004/13/0141). Die Ermittlung der Ausgaben erfolgt für jeden einzelnen Betrieb des Unternehmens gesondert. Hängen Ausgaben sowohl mit einer betrieblichen als auch mit einer beruflichen Tätigkeit zusammen, sind sie entsprechend aufzuteilen (VwGH 29.05.1996, 93/13/0008; VwGH 29.05.2001, 2001/14/0090). Die Aufteilung kann sich allenfalls am Einnahmenschlüssel orientieren (VwGH 29.05.2001, 2001/14/0090; VwGH 30.09.1987, 86/13/0080). Verweigert der Abgabepflichtige die Aufteilung, verstößt er gegen die Verpflichtung, für jede einzelne Einkunftsquelle getrennte Aufzeichnungen zu führen und verletzt damit seine Offenlegungsverpflichtung (siehe VwGH 20.11.1996, 89/13/0259). Ist der Abgabepflichtige mit der Aufteilung nicht einverstanden, liegt es an ihm, entsprechende Aufteilungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (VwGH 08.10.1985, 83/14/0237).

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Familienheimfahrten (KZ 300)

Zu den Kosten der Familienheimfahrten (KZ 300) ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer selbst diese Kosten mit einem Betrag von € 3.276,00 berechnet und im gesamten Beschwerdeverfahren keine Belege oder Nachweise erbracht hat, dass diese Kosten über dem bereits in der Beschwerdevorentscheidung anerkannten Betrag liegen. An Kosten für Familienheimfahrten können somit nur € 3.276,00 steuerlich berücksichtigt werden.

Gewerkschaftsbeiträge (KZ 717):

Zu den unter der Kennzahl 717 (Gewerkschaftsbeiträge) geltend gemachten Aufwendungen ist auszuführen:

§ 16 Abs 1 Z 3 lit a und b EStG 1988 in der im Beschwerdezeitraum geltenden Fassung (BGBl I Nr 118/2015) lautet auszugsweise:

„[...] Werbungskosten sind auch:

[...]

3. a) Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratsumlagen.

b) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen.

Die Beiträge sind nur unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

– Die Berufsverbände und Interessenvertretungen müssen sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.

– Die Beiträge können nur in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe abgezogen werden.“

Die Karriereplattformen „experteer.at“ und „LinkedIn“ stellen keine Berufsverbände oder Interessensvertretungen dar. Da die beiden Karriereplattformen keine gesetzlichen Interessensvertretungen oder Berufsverbände und Interessensvertretungen sind, können diese Kosten nicht steuerlich abgesetzt werden. Unter der KZ 717 sind dementsprechend nur die zwischen den Parteien unstrittigen Gewerkschaftsbeiträge des Beschwerdeführers in der Höhe von € 1.158,28 anzuerkennen.

Arbeitsmittel (KZ 719):

Die Kosten für das Internet in der Wohnung in ***Ort 1*** stellen keine Kosten der doppelten Haushaltsführung dar. Hinsichtlich des angenommenen Privatanteiles von 20% ist anzumerken, dass eine private Nutzung des Internetanschlusses nicht ausgeschlossen werden kann und den allgemeinen Lebenserfahrungen entspricht. Seitens des Beschwerdeführers wurden auch keine Nachweise hinsichtlich einer geringeren Privatnutzung oder einer ausschließlich beruflichen Nutzung des Internetanschlusses erbracht.

Anzumerken bleibt, dass die Zuordnung zur Kennzahl 723 (doppelte Haushaltsführung) oder zur Kennzahl 719 (Arbeitsmittel) für die Steuerlast keine Auswirkung entfaltet, weil beide Kennzahlen als Werbungskosten im Rahmen der nichtselbständigen Einkünfte abgezogen werden. Eine Verschiebung zwischen diesen beiden Kennzahlen stellt daher keine Beschwerde des Beschwerdeführers dar. Unter der Position Arbeitsmittel (KZ 719) sind dementsprechend richtigerweise € 223,60 als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Fachliteratur (KZ 720):

Fachliteratur begründet Betriebsausgaben, wenn der Zusammenhang zur betrieblichen Sphäre besteht (vgl. VwGH 25.04.2013, 2010/15/0019; VwGH 29.01.2004, 2000/15/0009; VwGH 15.06.1988, 87/13/0052). Werke der Literatur, die von allgemeinem Interesse für die Allgemeinheit sind, führen zu nicht absetzbaren Kosten der Lebensführung (VwGH 26.07.2007, 2006/15/0065). Nach der Judikatur des VwGH wird durch die Literatur, die für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, im Allgemeinen ein im Privatbereich gelegenes Bedürfnis befriedigt; dies führt daher zu nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Die Anschaffung von Werken der Literatur, die von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt sind, begründen nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung (vgl. VwGH 24.04.2014, 2011/15/0187; 16.10.2002, 98/13/0206). Der Umstand, dass aus der Literatur fallweise Anregungen und Ideen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit gewonnen werden können, bewirkt nicht eine hinreichende Zurückdrängung der privaten Mitveranlassung. Es ist daher Sache des Beschwerdeführers, die Berufsbezogenheit für derartige Druckwerke im

Einzelnen darzutun (vgl VwGH 30.01.2001, 96/14/0154). Dem Beschwerdeführer ist es im Verfahren jedoch nicht gelungen diese Berufsbezogenheit der einzelnen im Sachverhalt und der Beweismäßigkeit dargestellten Zeitschriften und Bücher darzulegen. Der Kauf der Zeitschriften „Tactical Gear“ (Beleg-Nr 69), „Messer Magazin“ (Beleg-Nr 108) und „Survival Magazin“ (Beleg-Nr 284) stellen beim Beschwerdeführer weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben dar. Die vom Beschwerdeführer behauptete Spende des Buches „ATP-P Handbook“ (lt Außenprüfung und Beschwerdeführer „Trauma Book SOMA“ Beleg-Nr 229) an „seine Einheit“ (gemeint wohl beim Österreichischen Bundesheer) rechtfertigt nicht, dass die Kosten für dieses Buch doppelt steuerlich berücksichtigt werden. Die Kosten für das zweite Exemplar können daher nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt werden. Die Aufwendungen für das Buch „Die ultimative Fritz!Box Bibel“ (Beleg-Nr 240) stellt entsprechend den Feststellungen in der Beweismäßigkeit weder Werbungskosten, noch Betriebsausgaben dar. Die Aufwendungen für den „Messerkatalog“ wurden im Verfahren weder belegmäßig nachgewiesen, noch kann eine berufliche oder betriebliche Veranlassung durch die Tätigkeit des Beschwerdeführer als Arzt erkannt werden. Die Aufwendungen für den „Messerkatalog“ stellen damit weder Werbungskosten, noch Betriebsausgaben dar. Zu den Büchern „The parachute ward: A Canadian surgeon's wartime adventures in Yugoslavia“ (Beleg-Nr 510), „Guerilla Surgeon“ (Beleg-Nr 511), „Black Scalpel“ (Beleg-Nr 512) und „Alte medizinische Geräte“ (Beleg-Nr 515) war festzustellen, dass diese Bücher von allgemeinem Interesse sind und kein Zusammenhang mit der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit des Beschwerdeführers als Arzt besteht. Die Aufwendungen für diese Bücher stellen somit weder Werbungskosten, noch Betriebsausgaben dar.

Der Beschwerdeführer beantragte in seinem Vorlageantrag € 765,37 an Fachliteratur steuerlich zu berücksichtigen. Insgesamt können abzüglich der steuerlich nicht anzuerkennenden Literatur mit einem Gesamtbetrag von € 296,69 somit € 468,68 als Aufwendungen für Fachliteratur berücksichtigt werden.

Reisekosten (KZ 721):

Zu den Reisekosten ist auszuführen, dass gemäß § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988 in der im Beschwerdezeitraum geltenden Fassung (BGBl I Nr 118/2015) Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen Werbungskosten sind. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 EStG 1988 ergebenden Beträge nicht übersteigen. Nach § 26 Z 4 EStG 1988 darf das Tagesgeld für Inlandsdienstreisen bis zu 26,40 Euro pro Tag betragen.

Hinsichtlich der Reisekosten (KZ 721) konnte festgestellt werden, dass das Finanzamt unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Hotelrechnung in Höhe von € 294,60 insgesamt € 721,90 berücksichtigt hat. Dieser Betrag wurde auf Basis der Buchhaltung des

Beschwerdeführers ermittelt und wird vom Bundesfinanzgericht der Höhe und dem Grunde nach nicht in Zweifel gezogen. Zusätzlich sind jedoch noch die Taggelder für die nachgewiesenen Fortbildungsveranstaltungen außerhalb Wiens zu berücksichtigen gewesen. Insgesamt hat der Beschwerdeführer außerhalb von ***Ort 1*** an 9 Tagen an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, weshalb unter der Position der Reisekosten noch Taggelder in Höhe von € 237,60 (€ 26,40 pro Tag) zu berücksichtigen waren. Die Reisekosten (KZ 721) betragen daher insgesamt € 959,50.

Aus- und Fortbildungskosten (KZ 722):

§ 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 in der im Beschwerdezeitraum geltenden Fassung (BGBl I Nr 118/2015) lautet:

„[...] Werbungskosten sind auch:

[...]

10. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen.“

Das Finanzamt hat auf Basis der Feststellungen der Außenprüfung die Kosten der Aus- und Fortbildung in Höhe von € 493,61 berücksichtigt. Der Beschwerdeführer machte in seinem Vorlageantrag diesbezüglich lediglich weitere Taggelder für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen geltend. Da die Taggelder für die nachweislich besuchten Fortbildungsveranstaltungen bereits unter der Position der Reisekosten (KZ 721) Berücksichtigung gefunden haben und der Beschwerdeführer keine weiteren Aus- und Fortbildungskosten geltend gemacht oder nachgewiesen hat, waren die Kosten der Aus- und Fortbildung unter der Kennzahl 722 mit € 493,61 zu berücksichtigen.

Doppelte Haushaltsführung (KZ 723):

Von einer doppelten Haushaltsführung wird gesprochen, wenn aus beruflichen Gründen zwei Wohnsitze geführt werden, und zwar einer am Familienwohntort (Familienwohnsitz) und einer am Beschäftigungsort (Berufswohnsitz). Als Werbungskosten aus einer doppelten Haushaltsführung kommen nur die unvermeidbaren Mehraufwendungen in Betracht, die dem Beschwerdeführer dadurch erwachsen, dass er am Beschäftigungsort wohnen muss (vgl VwGH 03.03.1992, 88/14/0081; 23.05.2000, 95/14/0096). Das sind insbesondere die Kosten für Unterbringung und Familienheimfahrten.

Die Kosten für das angeschaffte Werkzeug stellen keine unvermeidbaren Mehraufwendungen dar, die dem Beschwerdeführer dadurch erwachsen, dass er am Beschäftigungsort (***Ort 1***) wohnen muss. Die Kosten für das Werkzeug wurden dementsprechend vom Finanzamt zu Recht aus den Kosten der doppelten Haushaltsführung ausgeschieden.

Mangels schlüssiger Nachweise konnten die Renovierungskosten in Höhe von € 583,67 nicht im Beschwerdejahr anerkannt werden.

Die Internetkosten stellen, wie bereits ausgeführt keine Kosten der doppelten Haushaltsführung dar, sondern wurden unter Berücksichtigung eines Privatanteils von 20% als Arbeitsmittel unter der KZ 719 berücksichtigt. Betragsmäßig war hinsichtlich der Kosten für das Internet von € 279,50 laut Buchhaltung auszugehen. Höhere Kosten wurden vom Beschwerdeführer nicht belegmäßig nachgewiesen.

Insgesamt waren daher als Kosten der doppelten Haushaltsführung (KZ 723) € 8.524,06 anzuerkennen.

Sonstigen Werbungskosten (KZ 724):

Hinsichtlich der sonstigen Werbungskosten (KZ 724) war festzustellen, dass von den strittigen Belegen die Beleg-Nr 356 (Sichtschutzfolien) mit einem Gesamtbetrag von € 77,46; die Beleg-Nr 364 (Blickschutzfolien) mit einem Gesamtbetrag von € 36,98; die Beleg-Nr 465 (E-Book-Reader) mit einem Gesamtbetrag von € 138,00 und die Beleg-Nr 267 (Software Ashampoo) mit einem Gesamtbetrag von € 29,90 zur Gänze nicht anzuerkennen waren. Die Beleg-Nr 465 (E-Book-Reader) und 267 (Software Ashampoo) wurden dem Bundesfinanzgericht nicht vorgelegt. Eine Überprüfung ob diese Aufwendungen tatsächlich vom Beschwerdeführer getragen wurden und ob diese beruflich bzw betrieblich veranlasst waren, war damit nicht möglich. Hinsichtlich der Beleg-Nr Beleg-Nr 356 (Sichtschutzfolien) und Nr 364 (Blickschutzfolien) konnte der Beschwerdeführer im Verfahren eine berufliche oder betriebliche Veranlassung nicht nachweisen.

Hinsichtlich der Beleg-Nr 275 (GateKeeper 2.0 Wireless Bluetooth PC Lock), 112 (Sandboxie – Home Use Lifetime License) ist ein Privatanteil von 20% auszuscheiden, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung die damit geschützten bzw ausgestatteten Geräte nie ausschließlich beruflich genutzt werden, sondern auch für private Zwecke in einem untergeordneten Ausmaß von zumindest 20% verwendet werden. Seitens des Beschwerdeführers wurden auch keine Nachweise hinsichtlich einer geringeren Privatnutzung oder einer ausschließlich beruflichen Nutzung erbracht. Ein Ansatz eines Privatanteiles von 20% erscheint damit als sachgerecht.

Hinsichtlich der Kosten für den E-Mail-Account und die Mobiltelefonie ist ein Privatanteil von 20% auszuscheiden, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein E-Mail-Zugang und ein

Mobiltelefon nie ausschließlich beruflich genutzt werden, sondern auch für private Zwecke in einem untergeordneten Ausmaß von zumindest 20% verwendet werden. Seitens des Beschwerdeführers wurden auch keine Nachweise hinsichtlich einer geringeren Privatnutzung oder einer ausschließlich beruflichen Nutzung erbracht. Ein Ansatz eines Privatanteiles von 20% erscheint damit als sachgerecht.

Insgesamt konnten als sonstige Werbungskosten (KZ 724) die folgenden Beträge und Aufwendungen anerkannt werden:

Bezeichnung	Betrag	Anmerkung
Büroartikel	€ 419,28	abzüglich Beleg-Nr 356 und 364
Einrichtung	€ 206,17	unstrittig
E-Mail-Account	€ 47,90	abzüglich 20% Privatanteil
Hardware	€ 1.213,64	abzüglich 20% Privatanteil Beleg-Nr 275 (GateKeeper) und Beleg-Nr 465 (E-Book-Reader) zur Gänze
Software	€ 377,29	abzüglich 20% Privatanteil Beleg-Nr 112 (Sandboxie) und Beleg-Nr 267 (Ashampoo) zur Gänze
Mobiltelefonie	€ 737,74	abzüglich 20% Privatanteil
Strafrecht Arzt	€ 925,88	unstrittig
Gesamt	€ 3.927,90	

Krankheitskosten (KZ 730):

Hinsichtlich der Krankheitskosten (KZ 730) war festzustellen, dass richtigerweise ein Betrag in Höhe von € 530,15 zu berücksichtigen war. Dieser Betrag überstieg jedoch nicht den Selbstbehalt nach § 34 Abs 4 EStG 1988 in Höhe von € 8.913,98.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

Die Einnahmen aus selbständiger Arbeit werden wie folgt festgesetzt:

Einnahmen Justizanstalt ***Ort 1***	€ 34.705,00
Sonderklassegebühren KH ***Ort 1***	€ 7.603,42
Einnahmen Rotes Kreuz	€ 2.535,20

Gesamt	€ 44.843,62
---------------	--------------------

Im Einzelnen werden die folgenden Betriebsausgaben im Rahmen der selbständigen Einkünfte auf Basis des oben dargestellten Sachverhaltes und der Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der rechtlichen Ausführungen berücksichtigt:

Reise- und Fahrtspesen inkl KM-Geld und Diäten (KZ 9160):

Hinsichtlich der Fahrtkosten ist allgemein auszuführen, dass Fahrtkosten Aufwendungen bzw Ausgaben anlässlich betrieblich/beruflich veranlasster Fahrten sind. Bei Nichtselbständigen sind die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsatzbetrag und das Pendlerpauschale abgegolten. Daher sind die Fahrtkosten dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie in erster Linie mit einem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen (VwGH 14.06.1989, 88/13/0156; VwGH 30.10.2001, 97/14/0140).

Der Nachweis der Fahrtkosten bzw der beruflich gefahrenen Kilometer hat grundsätzlich mittels eines Fahrtenbuches zu erfolgen. Ein Fahrtenbuch hat die beruflichen und privat gefahrenen Kilometer zu enthalten (vgl dazu zB VwGH 28.02.1964, 2176/63). Damit ein Fahrtenbuch einen tauglichen Nachweis darstellt, muss es fortlaufend, übersichtlich und in chronologischer Reihenfolge lückenlos geführt werden. Ein Fahrtenbuch muss die betrieblich und privat gefahrenen Kilometer enthalten, soll fortlaufend, zeitnah und übersichtlich geführt sein und Datum, Kilometerstrecke, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt zweifelsfrei und klar angeben (vgl dazu VwGH 23.05.1990, 86/13/0181; VwGH 21.10.1993, 92/15/0001).

Der in der Beilage „Anlage 2K b“ vorgelegte Taschenkalender ist nicht geeignet ein Fahrtenbuch zu ersetzen. Der Beschwerdeführer erbrachte keine Nachweise hinsichtlich seiner betrieblich gefahrenen Fahrten, weshalb unter dieser Position lediglich die bereits vom Finanzamt anerkannten Reise- und Fahrtspesen in Höhe von € 3.517,08 Berücksichtigung finden konnten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KZ 9220):

Der vom Beschwerdeführer begehrte Betrag in Höhe von € 91,60 hat bereits in der Veranlagung des Finanzamtes Berücksichtigung gefunden und wird auch in diesem Erkenntnis in dieser Höhe berücksichtigt.

Grundfreibetrag (KZ 9221):

§ 10 EStG 1988 lautet in der im Beschwerdezeitraum geltenden Fassung (BGBl I Nr 118/2015) auszugsweise wie folgt:

„(1) Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewinnmindernd geltend gemacht werden:

- 1. Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag ist der Gewinn, ausgenommen*
 - Veräußerungsgewinne (§ 24),*
 - Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 und 2, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 angewendet wird.*
- 2. Der Gewinnfreibetrag beträgt:*
 - Für die ersten 175 000 Euro der Bemessungsgrundlage 13%,*
 - für die nächsten 175 000 Euro der Bemessungsgrundlage 7%,*
 - für die nächsten 230 000 Euro der Bemessungsgrundlage 4,5%,**insgesamt somit höchstens 45 350 Euro im Veranlagungsjahr.*
- 3. Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30 000 Euro, höchstens daher mit 3 900 Euro, steht der Gewinnfreibetrag dem Steuerpflichtigen für jedes Veranlagungsjahr einmal ohne Investitionserfordernis zu (Grundfreibetrag).*
- 4. [...]“*

Der Grundfreibetrag (KZ 9221) wurde vom Beschwerdeführer nicht beantragt, jedoch vom Finanzamt auf Basis der Ergebnisse der Außenprüfung amtswegig ermittelt. Der Grundfreibetrag errechnet sich von den Einnahmen des Beschwerdeführers aus seiner selbständigen Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben mit einem Prozentsatz von 13%. Im gegenständlichen Fall beträgt der Grundfreibetrag somit € 3.900,-. Der Grundfreibetrag wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt.

Eigene Pflichtversicherungsbeiträge (KZ 9225):

Der vom Beschwerdeführer begehrte Betrag in Höhe von € 3.191,24 hat bereits in der Veranlagung des Finanzamtes Berücksichtigung gefunden und wird auch in diesem Erkenntnis in dieser Höhe berücksichtigt.

Übrige Aufwendungen und Betriebsausgaben (KZ 9230):

Nach § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Bei dem Beschwerdeführer liegt der Tätigkeitsmittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit jedoch gerade nicht in dem Arbeitszimmer am Familienwohnsitz in

Ort 2, sondern wird die Tätigkeit im Wesentlichen außerhalb dieses Arbeitszimmers ausgeübt.

Es waren daher die Kosten die mit dem Arbeitszimmer am Familienwohnsitz in ***Ort 2*** in Zusammenhang stehen nicht anzuerkennen. Dies betrifft die Kosten der Büroeinrichtung für das Arbeitszimmer in der in der ***Ort 2*** (Beleg-Nr 351, 353, 355, 373 und 539), die Kosten der Hardware (Beleg-Nr 351), sowie die anteiligen Kosten für das Internet, Strom und Betriebskosten.

Hinsichtlich der Kosten für die militärische Ausrüstung (Beleg-Nr 40) wurde bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, dass diese Kosten nicht abzugsfähig sind.

Insgesamt waren dementsprechend die folgenden Aufwendungen als Betriebsausgaben unter der Kennzahl 9230 anzuerkennen:

Bezeichnung	Betrag
Ausrüstung militärisch	€ 72,15
A-Trust	€ 41,40
Mitgliedsbeitrag	€ 80,00
Verlängerung	€ 59,00
Steuerberater	€ 108,00
Haftpflicht Arzt	€ 1.440
Ärztchammer Burgenland	€ 45,90
Gesamt	€ 1.846,45

Spenden (KZ 9244):

Der vom Beschwerdeführer begehrte Betrag in Höhe von € 100,00 hat bereits in der Veranlagung des Finanzamtes Berücksichtigung gefunden und wird auch in diesem Erkenntnis in dieser Höhe berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Zusammengefasst werden die folgenden Kennzahlen mit den folgenden Beträgen bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2018 berücksichtigt:

Kennzahl	Betrag	Anmerkung
nichtselbständige Einkünfte:		
KZ 300 Familienheimfahrten	€ 3.276,00	WK
KZ 455 Personenversicherungen	€ 480,00	SA, unstrittig
KZ 717 Gewerkschaftsbeiträge	€ 1.158,28	WK
KZ 719 Arbeitsmittel	€ 223,60	WK
KZ 720 Fachliteratur	€ 468,68	WK
KZ 721 Reisekosten	€ 959,50	WK
KZ 722 Aus- und Fortbildung	€ 493,61	WK
KZ 723 doppelte Haushaltsführung	€ 8.524,06	WK
KZ 724 sonstige Werbungskosten	€ 3.927,90	WK
KZ 730 Krankheitskosten	€ 530,15	agB, unstrittig
selbständige Einkünfte:		
KZ 9040 Erlöse ohne § 109a	€ 44.843,62	
KZ 9160 Reise- und Fahrtspesen	€ 3.517,08	
KZ 9220 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ 91,60	
KZ 9221 Grundfreibetrag	€ 3.900,00	
KZ 9225 Eigene Pflichtversicherungsbeiträge	€ 3.191,24	
KZ 9230 übrige Aufwendungen und Betriebsausgaben	€ 1.846,45	
KZ 9244 Spenden	€ 100,00	

Anmerkung: WK sind Werbungskosten, SA sind Sonderausgaben und agB sind außergewöhnliche Belastungen

Hinsichtlich der mit Schreiben vom 15.04.2025 eingebrachten Stellungnahme des Beschwerdeführers und hinsichtlich der mit 05.05.2025 eingereichten Eingabe des Beschwerdeführers war festzustellen, dass diese Eingaben nach Durchführung und Schließung

der mündlichen Verhandlung eingebracht wurden. Gemäß § 270 Abs 2 BAO hat jede Partei ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderungspflicht). Nach § 277 Abs 4 BAO schließt die mündliche Verhandlung, sofern sie nicht vertagt wird, mit der Verkündung der Entscheidung über die Beschwerde, die jedoch immer auch zugestellt werden muss, oder mit der Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt. Für Beschwerdevorlagen bzw Beschwerdeeingänge beim Bundesfinanzgericht nach dem 31.08.2022 hat der Gesetzgeber nun die zeitliche Begrenzung der Bedachtnahme auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge im Falle einer durchgeführten und gemäß § 277 Abs 4 BAO geschlossenen mündlichen Verhandlung bis zu deren Schließung (vgl § 270 Abs 1 BAO) normiert. Dementsprechend war durch das Verwaltungsgericht ab dem Zeitpunkt der Schließung der mündlichen Verhandlung durch den Beschluss, dass die Entscheidung gemäß § 277 Abs 4 BAO der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt, auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge nicht mehr Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 05.05.2025 zum Ausdruck gebrachten Befangenheitsbedenken gegen den zuständigen Richter ist auszuführen:

Aus der Diktion, dass der Beschwerdeführer den Richter „für die Fortführung des Verfahrens wegen Befangenheit ablehnt“, ist klar ersichtlich, dass es sich hierbei nicht um ein Anbringen im Sinne des § 85 BAO handelt, sondern um eine postulierte Feststellung des Beschwerdeführers. Da nur Anbringen im Sinne des § 85 BAO einer Entscheidung zugänglich sind, war über diese reine Meinungsäußerung im gegenständlichen Fall nicht (mit gesondertem Beschluss) abzusprechen.

Lediglich ergänzend wird zur Befangenheit selbst auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Demnach hat jeder Vorwurf der Befangenheit auch konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Organs in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Eindeutige Hinweise etwa, dass ein Organ seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit sei, könnten seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen (vgl VwGH 17.01.2024, Ro 2021/13/0019 mwN).

Der zuständige Richter führt diesbezüglich aus, dass Befangenheitsgründe nach § 76 BAO im gegenständlichen Fall nicht vorliegen. Insbesondere liegen keine sonstigen wichtigen Gründe im Sinne des § 76 Abs 1 lit c BAO vor, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des zuständigen Richters in Zweifel zu ziehen. Zudem wurden vom Beschwerdeführer keine, wie vom VwGH verlangt, konkreten Umstände aufgezeigt (vgl nochmals VwGH 17.01.2024, Ro 2021/13/0019 mwN), sondern lediglich in der Bundesabgabenordnung geregelte Grundprinzipien – Trennung von Verwaltungsgerichtsbarkeit und Abgabenbehörde (daher keine Weisungsbefugnis des Gerichts gegenüber der Abgabenbehörde), Bezeichnung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung als „Androhung“ – gerügt.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die gegenständlichen Rechtsfragen, ob die einzelnen Aufwendungen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen bzw Betriebsausgaben darstellen, konnten auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur gelöst werden. Im Übrigen war die Lösung der gegenständlichen Beschwerde auf der Ebene der Beweiswürdigung zu lösen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lag nicht vor.

Graz, am 4. Juni 2025